

Vorsicht vor Halbwahrheiten aus Brüssel!



In Sachen Saatgutrechtsreform bekommt man aus Brüssel derzeit leider mitunter Halbwahrheiten und falsche Informationen über den Verordnungsvorschlag der EU-Kommission http://www.saatgutkampagne.org/PDF/Saatgut_KOM_Entwurf_DE.pdf zu lesen, auch in Mails und Dokumenten von deutschen Abgeordneten. Wir kontrastieren anonymisierte Zitate daraus mit quellenbasierten Gegendarstellungen.

Gerne können Sie uns weitere Statements zuleiten, wir würden im Rahmen der Möglichkeiten dazu Stellung nehmen und ggf. auch die AutorInnen um eine weitere Stellungnahme bitten. Diese Information steht auch unter http://www.saatgutkampagne.org/PDF/Vorsicht_vor_Halbwahrheiten.pdf

1. Lediglich eine Vereinfachung von zwölf Richtlinien zu einer Verordnung?

Halbwahr: *„Zunächst ist das Ziel dieser neuen Verordnung, 12 derzeit parallel bestehende Richtlinien zusammenzufassen und den Rechtsrahmen somit zu vereinfachen.“*

Klarstellung: Gegenwärtig wird in zwölf Richtlinien die Vermarktung von Saatgut geregelt, dazu kommen drei Richtlinien für Erhaltungssorten. Zukünftig soll jedoch neben Vermarktung auch die Produktion von Saatgut geregelt werden. Der Titel des Dokumentes „COM(2013) 262 final“ ist denn auch „Vorschlag für eine Verordnung ... über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial)“.

Das bedeutet: der **Regelungsbereich wird ausgeweitet**, etwa auch die bäuerliche Saatgutproduktion für den Eigenbedarf wird nunmehr erfasst. Diese hat je nach Land eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft und natürlich vor allem für kleinbäuerliche Betriebe.

2. Wer wird von der Saatgutverordnung betroffen sein?

Falsch: *„Nachdem die Europäische Kommission ihren Vorschlag nun am 6. Mai offiziell vorgestellt hat, ist klar, dass Klein- und Hobbygärtner, sowie kleine Unternehmen von der neuen Verordnung nicht betroffen sein sollen.“* Auch falsch *„Kleine Landwirte und Hobbygärtner dürfen ihr Saatgut weiterhin ohne Registrierung handeln und tauschen.“*

Richtig ist vielmehr, dass Privatpersonen („Hobbygärtner“) von Auflagen betroffen sein können, und dass alle in der Saatgutproduktion erwerbsmäßig tätigen Unternehmer von der Saatgutverordnung betroffen sein werden. Der maßgebliche englische Text des Verordnungsvorschlages bestimmt in Art. 2(d) lediglich, dass die Verordnung nicht angewendet werden soll auf Pflanzenvermehrungsmaterial, *„exchanged in kind between persons other than professional operators“*, d.h. nur dann nicht, wenn es um geldlosen Austausch in Naturalien zwischen Amateuren geht. Sobald aber Geld ins Spiel kommt oder Saatgut beruflich erzeugt wird, soll die Verordnung greifen!

a) Privatpersonen betroffen!

Auch Hobbygärtner, die auf Saatgut-Tauschbörsen ihr Saatgut gegen ein Entgelt anbieten, würden künftig Auflagen unterliegen: auf den Saatguttütchen müsste nach Art. 36,1(b) künftig der Hinweis „für Nischenmärkte bestimmtes Material“ stehen; die bereitgestellten Mengen müssen dokumentiert werden. Weitere Regeln bezüglich Verpackung, Kennzeichnung und Vermarktung behält sich die EU-Kommission in einem delegierten Rechtsakt vor (Art. 36,3).

b) Bäuerliche Betriebe und Gartenbaubetriebe mit Saatguterzeugung betroffen

Als „Unternehmer“ gilt nach Artikel 3, Satz 6 des Verordnungsvorschlages jede „natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der

folgenden Tätigkeiten ausführt: (a) Erzeugung; (b) Züchtung; (c) Erhaltung; (d) Angebot von Dienstleistungen; (e) Bewahrung, einschließlich Lagerung, und (f) Bereitstellung auf den Markt.“

Demnach wären beispielsweise auch Landwirte oder Gärtner, die für ihren eigenen Betrieb Saatgut herstellen, mit der Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial beruflich befasst (weil sie eine der Tätigkeiten ausüben) und müssten die Auflagen nach Art. 7 und 8 erfüllen, sie wären für eine lange Liste von Punkten bezüglich dieser Erzeugung zuständig (Art. 7 a – h) und nach Art. 8 werden diesen Unternehmern weitere Auflagen gemacht, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Und natürlich sind auf Saatgut-Erzeugung spezialisierte Unternehmen jeder Größe von der Verordnung betroffen, wenn auch in Art. 36 für Kleinunternehmen eine Ausnahme bezüglich der Registrierungspflicht von Sorten gemacht wird.

3. Zulassung traditioneller Sorten historisch und geografisch beschränkt

Halbwahr: *„Auch sollen traditionelle Sorten keineswegs verboten oder behindert werden, sondern für diese wird es vereinfachte Genehmigungsverfahren und Ausnahmeregelungen geben.“*

Zunächst: alle angepriesenen alternativen Möglichkeiten sind nur als Ausnahmen vom Standard-Modell der hochgezüchteten DUS-Sorte definiert, diese Ausnahmen sind beschränkt und sollen zudem im Nachhinein noch durch „delegierte Rechtsakte“ der Kommission genauer ausgestaltet werden.

Im Einzelnen: „Ausnahmeregelungen für traditionelle Sorten“ werden in Artikel 57 vorgenommen, wo es um die „Registrierung von Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung“ geht. Dieser Artikel ist offensichtlich dafür gedacht, zwei der drei bisherigen Erhaltungsrichtlinien zu ersetzen (2008/62/EG und 2009/145/EG; RL 2010/60/EG wird durch Art. 33 ersetzt). Doch hier werden nur die sog. Erhaltungssorten aufgegriffen und ihre Zulassung an eine vorherigen Verfügbarkeit auf dem Markt geknüpft. Der Antragssteller muss beweisen, dass eine Sorte bereits vor Inkrafttreten der Verordnung auf dem Markt war. Zudem darf ihr Saatgut nur in der „Ursprungsregion“ vermehrt werden.

Zudem: der Zulassungskanal für neue Vielfaltssorten als sog. Amateursorten oder „Sorten für besondere Bedingungen“ entfällt nach dem Kommissionsvorschlag. Dabei war dieser Zulassungskanal bislang eine Möglichkeit, Saatgut für ökologischen Anbau vereinfacht zuzulassen.

4. Ausnahmen für Nischensorten gelten nur für Kleinstbetriebe

Halbwahr: *„Außerdem soll es Ausnahmeregelungen für traditionelle Sorten und Nischensorten geben, die keiner Registrierungspflicht unterliegen sollen.“*

Klarstellung: „Keine(r) Registrierungspflicht“ dürfte sich auf Art. 36 beziehen und ist also nur insoweit richtig, als Kleinunternehmen (mit bis zu 10 Beschäftigten und bis zu 2 Mio. Euro Jahresumsatz) von der Sorten-Registrierungspflicht nach Artikel 14, Satz 1 ausgenommen sind. Die Ausnahme von der Registrierungspflicht gilt also nicht generell, sondern nur für kleinste Unternehmen. Nichtregistrierte Sorten dürfen von größeren Unternehmen nicht vertrieben werden. Zudem muss die Menge des bereitgestellten Saatguts von Nischensorten „klein“ bleiben. Demnach sind Betriebe, die Nischensorten bereitstellen wollen, zum Kleinbleiben verpflichtet.

5. Neue Chancen für bäuerliche Hofsorten und Landrassen fraglich

Halbwahr: Die Wahlmöglichkeiten der Verwender würden durch *„heterogenes Material, das nicht der Definition einer Sorte entspricht“* erweitert.

Klarstellung: Sogenanntes "heterogenes Material" kann nach Art. 14.3 zwar die Möglichkeit einer Zulassung bekommen. In der Verordnung ist aber nur festgehalten, dass die Kommission ermächtigt

wird, entsprechende delegierte Rechtsakte zu erlassen. Daher ist noch unklar, ob und wann diese möglichen Regelungen erfolgen, und ob sie wirklich für bäuerliche Hofsorten und Landrassen gedacht sind oder nicht eventuell auch für mit neuartigen Methoden hervorgebrachtes Material der Saatgut-Industrie, das für eine konventionelle DUS-Sortenzulassung nicht genügend homogen ist;

6. Zum Verhältnis von Saatgutverordnung und Sortenschutz

Falsch: *„Diese Richtlinien – und vor allem ein einheitlicher Sortenschutz – sollen mit der neuen Saatgutverordnung für alle Mitgliedsstaaten einheitlich geregelt werden.“* Doch mit der neuen EU-Saatgutverordnung wird mitnichten der Sortenschutz, also eine Form des sog. „geistigen Eigentums“ geregelt.

Klarstellung: Für den Sortenschutz gibt es schon eine eigene einheitliche EU-Verordnung (Nr. 2100/1994). Diese ist gegenwärtig zwar auch am Beginn der Überarbeitung, aber das ist erst das nächste Projekt der EU-Kommission.

Ein Verbindung zwischen Saatgut-Verordnungsvorschlag und Sortenschutz gibt es lediglich insofern, als Art. 63 des Verordnungsvorschlages bestimmt, dass eine Sortenschutz-Erteilung gemäß 2100/1094 gleichzeitig als Vorhandensein einer amtlichen Beschreibung für die Eintragung ins Sortenregister gilt.

7. Zum Verhältnis von Gentechnik und Saatgutverordnung

Falsch: *„Ich möchte allerdings zu bedenken geben, dass wir durchaus eine Regelung für Saatgut benötigen. Diese regelt nämlich auch den Anbau oder das Anbauverbot von genveränderten Pflanzen, wie z.B. genverändertem Mais und hier sind wir ja klar für ein Anbauverbot.“*

Klarstellung: Die Saatgutverordnung macht keinerlei inhaltliche Aussagen über die Erlaubnis zur Freisetzung gentechnisch veränderter Sorten. Ebenso wenig wie dies die gegenwärtigen zwölf Richtlinien und die drei Erhaltungs-Richtlinien tun.

Die Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen wird in der EU in der sogenannten Freisetzungsrichtlinie geregelt (Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001L0018:DE:HTML>)

Die einzige Verknüpfung findet in Art. 56, Abs. 1 (c) statt, wo als dritte Registrierungsanforderung für Pflanzensorten deren Anbauzulassung „gemäß Richtlinie 2001/18/EG oder Verordnung (EG) Nr. 1829/2003“ genannt wird.

Andreas Riekeberg, Kampagne für Saatgut-Souveränität, 12.07.2013